

Gesuchsformular und Verfügung für Rodungsunterstützung 2026-2027

(GEMÄSS STRUKTURVERBESSERUNGSVERORDNUNG VON BUNDESRAT VOM 2.11.2022.)

**Name & Vorname der
gesuchstellenden Person:**
(oder Firmenname)

Betriebsnummer:

Adresse:

PLZ - Ort:

Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

**IBAN für die Überweisung der
Beihilfen:**

Name des Projekts:

GESUCHSBEILAGEN:

- Anhang A - Liste der betroffenen Parzellen (*Möglichkeit, die entsprechende Excel-Datei anzuhängen*)
- Für Bewirtschafter, die keine Eigentümer sind, Mietvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren.

Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzesgrundlagen

- Strukturverbesserungsverordnung (Anhang 6, Ziffer 3.2.1 und 3.2.2)

Unterstützte Massnahmen

Das Projekt unterstützt die Rodung von Rebparzellen in landwirtschaftlichen Gebieten gemäss guter fachlicher Praxis und unter Einhaltung von Pflanzenschutzmassnahmen.

Anspruchsberechtigte (Art. 3, SVV)

Anerkannte Betriebe im Sinn der eidgenössischen Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), die einen Arbeitsaufwand von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK).

Besondere Voraussetzungen (SVV, Anhang 6, Ziffer 3.2.2 Buchstaben h, m und n; kantonale Voraussetzungen)

- Mindestfläche: 2'500 m² pro Jahr (gerodete Gesamtfläche). Die Kumulierung mehrerer Betriebseinheiten ist möglich.
- Die gerodeten Flächen dürfen für einen Zeitraum von 10 Jahren nicht für den Weinbau wiederbepflanzt werden.
- Die Rodungsbeihilfen sind auf 30'000 Franken pro Betrieb und Jahr begrenzt, je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.
- Für Reben in der Bauzone gibt es keine Unterstützung.
- Die Rodung muss während der Vegetationsruhe erfolgen, d. h. zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April.
- Der Antragsteller, der nicht Eigentümer der betreffenden Rebflächen ist, muss einen Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren besitzen.

Unterstützung (SVV, Anhang 6, Ziffer 3.2.1)

- Rebparzellen mit einer Hangneigung von >30 % erhalten einen Bundesbeitrag von 8'000 Fr./ha und einen Kantonsbeitrag von 6'000 Fr./ha und einer kommunalen Unterstützung von 1500 Fr./ha.
- Rebparzellen mit einer Hangneigung <30 % erhalten einen Bundesbeitrag von 5'000 Fr./ha und einen Kantonsbeitrag von 2'000 Fr./ha und einer kommunalen Unterstützung von 500 Franken/ha.
- Die Gemeinden, in denen sich die gerodeten Flächen befinden, leisten ihren Beitrag in Höhe von 25 % des Kantonsanteils gemäss den Ausführungen in Artikel 83 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG).
- Für jede Parzelle entspricht die Hangneigung der für Direktzahlungen massgebenden Hangneigung. Ist diese nicht vorhanden, wird sie anhand der Hangneigungskarte des Bundes bestimmt ([Karte](#)).

Auflagen und Pflichten

- Es wird keine Bescheinigung ausgestellt, bis die gerodete Fläche wieder bepflanzt wurde.
- Die gerodete Fläche muss nach der Rodung gemäss der guten Praxis gepflegt werden.
- Der Beitrag wird nach Abschluss der Rodungsarbeiten ausbezahlt. Es wird keine Anzahlung geleistet.
- Die Frist für die Rückzahlung der Subventionen beträgt 10 Jahre ab dem Datum der endgültigen Auszahlung der kantonalen Subvention.
- Die Wiederbepflanzung der subventionierten Parzellen mit Reben innerhalb dieser Frist berechtigt die Dienststelle für Landwirtschaft, die Rückzahlung der gewährten Beiträge zu verlangen.
- Die Arbeiten werden unter der Aufsicht des Landwirtschaftsamtes, Amt für Weinbau und Wein, durchgeführt.
- Das vorliegende Formular, das vom Begünstigten der Beihilfen und vom Leiter der Dienststelle für Landwirtschaft zur Genehmigung unterzeichnet wurde, gilt als offizielle Verfügung.
- Die Mitteilung über die Verfügung zur Gewährung von Bundesbeihilfen gilt als Baugenehmigung.
- Übersteigt der Beihilfebetrag 50'000 Franken, kann dieses Dokument nicht als Verfügung dienen. Das Formular gilt dann lediglich als Antrag und wird an die zuständige übergeordnete Entscheidungsinstanz weitergeleitet.
- Mit seiner Unterschrift erklärt der Antragsteller, dass er die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen einhält und dass alle angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen. Bei falschen Angaben wird die Rückzahlung der Beihilfen verlangt.

Gebühren und Rechtsmittel

Gemäss Art. 9a der Verordnung über die Gebühren für kantonale Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft vom 11. Januar 2017 werden für die Bearbeitung dieses Dossiers keine Gebühren erhoben.

Das Amt für Strukturverbesserungen und das Amt für Rebbau und Wein sind mit der Umsetzung dieses Entscheids beauftragt.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 105 Abs. 2 LcAgr innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Beschwerde eingereicht werden. Die vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten datierte und unterzeichnete Beschwerde ist in so vielen Exemplaren einzureichen, wie es betroffene Parteien gibt. Sie muss eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der Gründe mit Angabe der Beweismittel und der Anträge enthalten. Der Beschwerde sind eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angegebenen Unterlagen beizufügen, sofern sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden.

Verweis

Für die allgemeinen und finanziellen Bestimmungen wird auf die Strukturverbesserungsverordnung von Bundesrat und die entsprechende Internetseite verwiesen. Das Dokument «[Rodung von Rebparzellen und Aufwertung ehemaliger Rebbauflächen](#)» fasst alle grundlegenden Informationen zusammen, die für die Entscheidungsfindung und die Entwicklung von Projekten nach der Rodung nützlich sind.

Einreichfrist

Die Gesuche müssen vor der Rodung an das Amt für Rebbau und Wein, Elia Gabrieli (elia.gabrieli@admin.vs.ch), gesendet werden. Rebparzellen, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 1. März 2026 gerodet wurden, können rückwirkend Unterstützungsgelder erhalten.

Datum und Unterschrift der gesuchstellenden Person:

Verfügung (von der Dienststelle für Landwirtschaft auszufüllen)

Auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Angaben werden dem Antragsteller vorbehaltlich der Finanzplanung und der Verfügbarkeit staatlicher Mittel zu den genannten Bedingungen folgende Beihilfen auf der Grundlage der gemeldeten Flächen gewährt:

Pauschaler Kantonsbeitrag:CHF

Pauschaler Gemeindebeitrag:CHF

Der folgende voraussichtliche Bundesbeitrag wird beim Bundesamt für Landwirtschaft beantragt:

Pauschaler Bundesbeitrag:CHF

Der gewährte Beitrag wird nach Vorlage und Übergabe eines referenzierten Fotos, das die Rodung der Reben belegt, und des aktualisierten Weinbergsregisters ausgezahlt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rodungsarbeiten, mit Ausnahme der Rodungen zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2026, nicht vor der Mitteilung der Bundesbeiträge durchgeführt werden dürfen.

Eine Kopie dieses Dokuments wird dem Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, zur Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen sowie der Gemeinde, in der sich die betreffende(n) Parzelle(n) befindet/befinden, übermittelt.

Für Verfügung:

Datum:

Unterschrift der Dienstleiter:

Kultur-Code

- 506 - Mischungen von Futtergetreide
- 514 - Roggen
- 515 - Mengkorn von Brotgetreide
- 521 - Silo- und Grünmais
- 524 - Kartoffeln
- 527 - Winterraps zur Herstellung von Speiseöl
- 545 - Einjährige Freilandgemüsekulturen (ohne Konservengemüse)
- 551 - Einjährige Beeren (z. B. Erdbeeren)
- 553 - Einjährige aromatische Pflanzen und Heilpflanzen
- 556 - Buntbrache (Blumenbrache)
- 594 - Beitragsberechtigtes offenes Ackerland (regionalspezifische Biodiversitätsförderflächen)
- 595 - Sonstige nicht beitragsberechtigte offene Ackerfläche (regionalspezifische Biodiversitätsförderflächen)
- 597 - Sonstiges beitragsberechtigtes offenes Ackerland
- 601 - Kunstwiesen (ohne Weiden)
- 602 - Sonstiges beitragsberechtigtes Kunstgrünland (z.B. Schweine- und Geflügelweiden)
- 611 - Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)
- 612 - Wenig intensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)
- 613 - Sonstiges Dauergrünland (ohne Weiden)
- 616 - Weiden (an den Hof angrenzende Weiden, sonstige Weiden, ohne Sömmerungsweiden)
- 617 - Extensiv genutzte Weiden
- 697 - Sonstiges beitragsberechtigtes Grünland (Dauergrünland)
- 701 - Weinberge
- 702 - Obstkulturen (Äpfel)
- 703 - Obstkulturen (Birnen)
- 704 - Obstkulturen (Steinobst)
- 705 - Mehrjährige Beeren
- 706 - Mehrjährige aromatische Pflanzen und Heilpflanzen
- 717 - Weinbauflächen mit natürlicher biologischer Vielfalt
- 722 - Baumschulen für Weinbau
- 723 - Obst- und Beerenbaumschulen
- 725 - Permakultur (kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mehr als 50 % Sonderkulturen)
- 731 - Sonstige Obstkulturen (Kiwi, Holunder usw.)
- 811 - Gemüseanbau unter Dach ohne festes Fundament, auf Naturboden
- 813 - Beerenobstanbau unter Schutz ohne festes Fundament, auf natürlichem Boden
- 814 - Beerenobstanbau unter Schutz ohne festes Fundament, auf Pflanztischen oder Gestellen
- 852 - Hecken, Feldgehölze und bewaldete Ufer (mit Grasstreifen)
- 857 - Hecken, Feldgehölze und bewaldete Ufer (mit dem Pufferstreifen)
- 897 - Andere Flächen in der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche
- 898 - Andere Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die nicht beitragsberechtigt sind
- 901 - Wald
- 902 - Unproduktive Flächen (z.B. Flächen ohne Pufferstreifen, gemulchte Flächen, Flächen mit hohem Unkrautgrad)
- 903 - Flächen, deren Hauptnutzung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist (erschlossenes Bauland und Flächen innerhalb von Golf- und Campingplätzen, Flugplätzen und Truppenübungsplätzen, abgegrenzte Flächen der Seitenstreifen von Linien)
- 904 - Feuchte Gräben, Tümpel, Teiche
- 905 - Ruderalflächen, Entsteinungshaufen und felsige Aufschlüsse
- 906 - Steinmauern
- 907 - Unbefestigte natürliche Wege
- 908 - Regionalspezifische Flächen zur Förderung der Biodiversität
- 909 - Gemüsegärten
- 921 - Hochstämmige Obstbäume
- 922 - Walnussbäume
- 923 - Kastanienbäume
- 924 - Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Baumalleen
- 925 - Bemerkenswerte Einzelbäume
- 926 - Sonstige Bäume
- 998 - Sonstige Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- 908A - An Weinberge angepasste Einzelbäume
- 908B - An Weinberge angepasste freistehende Büsche